

Gemeindeverwaltung Wachau
Teichstrasse 4
01454 Wachau

Wachau, den 13.02.08

Betrifft: Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom Februar 2008 zum Thema
Zulässigkeit Bürgerbegehren 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

die Kommunalaufsicht des LRA, namentlich Dezernent Runge, sagt aus, dass sich unser Bürgerbegehren gegen den Gemeinderatsbeschluss 01/09/07 vom 12.09.2007 richtet und wegen Fristüberschreitung abzulehnen sei.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens 2007 stellen folgendes klar:
Entgegen der Feststellung des Herrn Runge, handelt es sich hier **nicht** um ein kassierendes Bürgerbegehren, das gegen einen bestehenden Beschluss gerichtet ist. Unsere Absicht ist ein initiierendes Bürgerbegehren d.h. ein Bürgerentscheid soll dem Gemeinderat einen Auftrag geben, einen Beschluss zu fassen oder eben nicht.

Das geht auch ganz explizit aus der Fragestellung des Bürgerbegehrens hervor. Da steht:

„... durch **Beschluss** eines vorhaben bezogenen **Bebauungsplanes**“

Während der Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2007 lautete:

„ die **Einleitung** eines vorhaben bezogenen **Bebauungsplanverfahrens** ...“

Die Einleitung eines B-Plan Verfahrens ist etwas ganz anderes als der Beschluss eines B-Planes. Unsere Fragestellung des Bürgerbegehrens ist selbige, mit der im Jahre 2006 der Gemeinderat ein rechtlich unbedenkliches Ratsherrenbegehren initiiert hat. Nur, dass damals das Industriegebiet und jetzt ein 500 Meter-Streifen um das Industriegebiet als Ort benannt wird.

Auch das Ratsherrenbegehren 2006 war ein initiierendes Begehren. Es sollte kein bereits gefasster Beschluss aufgehoben werden, sondern eine Legitimation für einen noch zu fassenden Beschluss durch die Bürger erteilt werden.

Wir sind jetzt in der gleichen Situation. Es gibt keine realen rechtlichen Gründe dieses Bürgerbegehren abzulehnen. Das zeigt auch, dass die Kommunalaufsicht nach wie vor keine klaren Ablehnungsgründe vorbringen kann, die auf einer rechtlich nachvollziehbaren Basis stehen.

Für die Einreichung eines initiierenden Bürgerbegehrens existiert keine Frist.

Einer Zustimmung zum Bürgerbegehren steht bis heute nichts im Wege.

Selbst unter der Annahme, dass es sich um ein kassierendes Bürgerbegehren handeln würde, ist die Ermittlung der Verfristung falsch vorgenommen worden; siehe dazu Ausführungen von Herrn RA Hermes.

Mit der vom LRA Kamenz abgegebenen Stellungnahme, die falsch ist, sollen die Gemeinderäte in Ihrer Entscheidungsfindung getäuscht werden.

Freundliche Grüße

Monika Klemm
Matthias Rangics
Frhr. Mario v. Maltzahn

Im Namen der IG „Gesunde Zukunft – keine Müllverbrennung bei Müller-Milch“